

Evangelische Gemeinde Rablinghausen zu Bremen

Friedhofsgebührenordnung vom 15. Mai 2023

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Bremen-Rablinghausen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.
- (3) Für Personen, die keiner christlichen Kirchengemeinde angehören, verdoppeln sich die nach dieser Friedhofsgebührenordnung zu entrichtenden Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen

Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt der Kirchenvorstand der Gemeinde einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Abschnitt 2

Gebührentarife

§ 6 Nutzungsgebühren

Die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstelle beträgt:

- a) an einer Sarggrabstelle 25 Jahre

b) an einer Urnengrabstelle 20 Jahre

Gebühren Sarg- und Mehrfachsarggrabstelle:

1er Grabstelle	1100,00 Euro
2er Grabstelle	1300,00 Euro
3er Grabstelle	1500,00 Euro
4er Grabstelle	1700,00 Euro
6er Grabstelle	1800,00 Euro

Gebühren Sarggrabstelle in Gemeinschaftsgrabanlagen inklusive 25 Jahre Vollpflege durch den Friedhof:

Sarggrabstelle mit Namensplatte schlicht aus Stein (Gemeinschaftsgrabanlage)	2340,00 Euro
Sarggrabstelle mit Namenskachel aus Bronze mit individuellen Motiven (Gemeinschaftsgrabanlage)	2540,00 Euro

Gebühren Mehrfach-Urnengrabstelle:

4er Urnengrabstelle	900,00 Euro
¼ 4er Karree/ Urnen (mit Einfassung ohne Grabmal)	1375,00 Euro

Gebühren Urnengrabstelle in Gemeinschaftsgrabanlagen inklusive 20 Jahre Vollpflege durch den Friedhof:

Urnengrabstelle mit Namensplatte schlicht aus Stein (Gemeinschaftsgrabanlage)	1400,00 Euro
Urnengrabstelle mit Namenskachel aus Bronze mit individuellen Motiven (Gemeinschaftsgrabanlage)	1650,00 Euro
1 Lager an einem Partner-Baumgrab, Namensplatte nach individueller Gestaltung (*)	1950,00 Euro
Urnengrabstelle anonym	800,00 Euro

(*) Partnergrabvarianten: Die Gebühr für zwei nebeneinander liegende Lager ist für beide Lager beim Erwerb zu entrichten.

§ 7 Bestattungsgebühren und allgemeine Gebühren

Gebühren Bestattung mit Trauerfeier:

Sarg und anschließende Sargbestattung zuzüglich Grabaushub	600,00 Euro
Urne und anschließende Urnenbestattung	420,00 Euro
Sarg und spätere Urnenbestattung	420,00 Euro
Sarg ohne Bestattung	220,00 Euro

Gebühren Bestattung ohne Trauerfeier:

Sargbestattung (zuzüglich Grabaushub)	280,00 Euro
Urnenbestattung	140,00 Euro

Allgemeine Gebühren:

Allgemeine Instandhaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung	200,00 Euro
Genehmigung für Grabmale und Einfassungen	60,00 Euro
Umschreibung einer Grabstelle	30,00 Euro
Umgestaltung in eine Vollpflege-Rasen-Sarggrabstelle, d.h. Ansäen und Mähen (zzgl. einer Pflegegebühr von 4 Euro für jeden Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist)	300,00 Euro
Anhebung eines nachsackenden Vollpflege-Rasen-Sarggrabes einschl. Neuaussaat der Rasenfläche	70,00 Euro
Einebnen der Grabstelle einschließlich Grabmal und Grabeinfassung entfernen und entsorgen	500,00 Euro

Zusätzlich entstehende Bestattungskosten werden nach Aufwand berechnet.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 15. Mai 2023 beschlossen und am 31. Mai 2023 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2019 außer Kraft.